



Befristete Gewerbemietverträge und das Corona Virus

Auch in Zeiten der Corona-Krise darf der gutmütige Vermieter bei seinem Entgegenkommen in der Stundung oder vorübergehenden Kürzung der Miete nicht das Schriftformerfordernis des § 550 BGB außer Acht lassen.

Werden beispielsweise Veränderungen an den wesentlichen Bestandteilen, sogenannte essentialia negotii, eines Gewerberaummietvertrags mündlich vereinbart, so setzen sich die Mietparteien der Gefahr der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses aus. Mündliche Abreden können somit dazu führen, dass ein Mietvertrag mit langer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von nur wenigen Monaten einer Mietvertragspartei, für die die Kündigung günstig wäre, beendet werden kann. Vor allem die Vereinbarung über den Mietzins stellt ein wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags dar.

Durch eine gutgemeinte Geste kann folglich mehr Unheil, als Heil für den Vermieter angerichtet werden. Wir helfen Ihnen gerne dabei Nachträge unter Wahrung der Schriftform im Sinne des § 550 BGB zu gestalten.

Für ergänzende Fragen im Zusammenhang mit den rechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise stehen wir selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung. Bleiben Sie gesund!

Für mietrechtliche Fragen wenden Sie sich an:

RA **Bernhard Müller**, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht: mueller@meidert-kollegen.de

RA **Matthias Ritzmann**, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht: ritzmann@meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Tel.: 0821/90630-0
Fax: 0821/90630-30

augsburg@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9
80339 München
Tel.: 089/545878-0
Fax: 089/545878-11

muenchen@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Tel.: 0831/960603-60
Fax: 0821/960603-69

kempten@meidert-kollegen.de
www.meidert-kollegen.de